RECHTSORDUNG

des Tischtennisverbandes Rheinland/Rheinhessen e.V.

(Stand: 08.05.2020)

Inhaltsverzeichnis

1. **Rechtsprechende Organe und sachliche Zuständigkeit**
2. **Einleitung des Verfahrens**
3. **Verfahrensablauf**
4. **Sanktionen**
5. **Rechtsbehelfe**
6. **Veröffentlichungen**

I. Abschnitt: Rechtsprechende Organe und sachliche Zuständigkeit

§ 1 Organe

Rechtsprechende Organe des RTTVR sind die Regionsschiedsgerichte (RSG) und das Verbandsschieds- und –ehrengericht (VSEG).

Die rechtsprechenden Organe sind zur Entscheidung über Streitfälle sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des RTTVR zuständig und berechtigt.

§ 2 Mitglieder der Schiedsgerichte

Die Mitglieder der rechtsprechenden Organe dürfen keine andere Funktion innerhalb des Verbandes wahrnehmen.

Die Wahl der Vorsitzenden der Schiedsgerichte und der Beisitzer des VSEG (je 2 Regionen 1 Beisitzer) erfolgt beim Verbandstag.

§ 3 Zuständigkeit des RSG

Es gibt 3 Regionsschiedsgerichte:

Schiedsgericht 1 = Regionen Koblenz/Neuwied & Ahrweiler/Mayen/Cochem & AK / südlicher WW & Rhein-Lahn / nördlicher WW
Schiedsgericht 2 = Regionen Rhein-Hunsrück & Bad Kreuznach / Birkenfeld & Trier / Wittlich & Eifel
Schiedsgericht 3 = Regionen Alzey, Bingen, Mainz, Worms

Die RSG sind für alle Streitfälle innerhalb ihrer Regionen zuständig. Für den Fall, dass von einem Beteiligten eine mündliche Verhandlung beantragt wird, beruft der Vorsitzende zwei Amtsträger aus der Region als Beisitzer hinzu.

Befangene Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen an dem Verfahren nicht mitwirken.

Sofern ein Schiedsgericht verhindert ist, vertreten sich die Schiedsgerichte gegenseitig und zwar die RSG 1 und 2 sowie RSG 2 und 3.

§ 4 Zuständigkeit des VSEG

Das VSEG ist Berufungsinstanz für Urteile der Regionsschiedsgerichte. Es ist zuständig für Verfahren, an dem ein Funktionär des Präsidiums beteiligt ist, sowie für Streitfälle, die sich über den Rahmen einer Region hinaus erstrecken.

Das VSEG ist in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheidungsfähig. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der nach Lebensjahren älteste Beisitzer das Verfahren.

Verfahrensleitende Anordnungen trifft der Vorsitzende des Gerichts.

II. Abschnitt: Einleitung des Verfahrens

§ 5 Antragserfordernis

Die rechtsprechenden Organe werden nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Verbandsangehörige und Amtsträger des RTTVR in dieser Eigenschaft. Anträge müssen grundsätzlich in schriftlicher Form in dreifacher Ausführung beim Vorsitzenden des zuständigen Gerichts eingereicht werden. Der Antragsteller muss sein Begehren und den Sachverhalt darlegen sowie die Beweismittel anführen.

Die Antragsberechtigung auf Verbandsausschluss wird in § 11 und 13 der Satzung geregelt.

§ 6 Fristen

Anträge sind fristgebunden.

Gegen Entscheidungen der

1. Spiel- und Staffelleiter
2. Regionsfunktionsträger, des Präsidiums und Hauptausschusses
3. Regionsschiedsgerichte

ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe das Rechtsmittel einzulegen.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 26 müssen innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (Einspruchsfrist) durch die zuständigen Organe beantragt werden.

§ 7 Fristbeginn

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Entscheidung. Bei Zustellung durch die Post gilt die Entscheidung mit Ablauf des dritten Tages als bekannt gegeben.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann in begründeten Fällen vom Vorsitzenden gewährt werden.

§ 8 Gebühren

Mitglieder und Verbandsangehörige, die bei einem sachlich zuständigen Gericht einen Antrag stellen, müssen eine Gebühr bezahlen. Amtsträger des Verbandes, die in dieser Eigenschaft ein Verfahren beantragen, sind von der Zahlung befreit.

Die entsprechenden Gebühren sind im Gebührenverzeichnis Punkt 3.6 ausgewiesen.

§ 9 Entscheidungsfrist

Die Schiedsgerichte sollen innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung treffen.

§ 10 Abweisung des Antrages

Anträge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen oder Anträge aus und von Vereinen, die mit Beiträgen im Verzug sind, können von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts ohne Verhandlung zurückgewiesen werden.

III. Abschnitt: Verfahrensablauf

§ 11 Verfahren

Das Verfahren beim VSEG wird mündlich geführt.

Die Verfahren beim RSG werden grundsätzlich schriftlich geführt. Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beteiligten. Äußert sich einer der Beteiligten innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so kann der Vorsitzende nach Aktenlage entscheiden. Auf Antrag eines Beteiligten hat er eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Sofern er es als notwendig erachtet, kann der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. Es gelten dann die nachfolgenden Bestimmungen. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist mit Stellung des Antrags oder dessen Erwiderung von den Beteiligten zu erheben.

§ 12 Verfahrensleitung

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Schiedsgerichts ein. Er lädt fernerhin die Beteiligten und Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

§ 13 Ladungsfrist und Eilfälle

Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage herabgesetzt werden. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beteiligten.

§ 14 Beteiligte und Öffentlichkeit

Beteiligte sind

- der Antragsteller
- der Antragsgegner
- die Verbandsinstanz, deren Entscheidung angegriffen wird.

Verbandsangehörige können den Verhandlungen beiwohnen.

§ 15 Mündliche Verhandlung

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Er führt in den Sach- und Streitstand ein, lässt die Beteiligten sich äußern, erhebt die Beweise und gibt den Beisitzern Gelegenheit zu Fragen.

Von Beteiligten angebotene Beweise dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 16 Protokoll

Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist den Beteiligten erneut Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Verfahren sind möglichst in einer Verhandlung zu erledigen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, wer an der Verhandlung teilnahm, Beginn und Ende der Sitzung sowie die wesentlichen Förmlichkeiten. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind kurz darzulegen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Er muss nicht dem Schiedsgericht angehören.
Das Protokoll kann vom Vorsitzenden auch auf Band gesprochen werden und muss nach der schriftlichen Erfassung vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 17 Nichterscheinen eines Beteiligten

Bei Nichterscheinen eines Beteiligten kann in dessen Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

Der Entscheidung ist in diesem Fall der Sachverhalt zugrunde zu legen, der sich ohne die Äußerung der Nichterschienenen ergibt. Schriftliche Stellungnahmen sind nur in besonderen Fällen zu berücksichtigen.

§ 18 Beratung

Die Beratung der Entscheidung ist geheim. Für die Entscheidung ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefundene Entscheidung ist in ihren wesentlichen Gründen niederzuschreiben und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 19 Bekanntgabe des Urteils

Die Entscheidung ist den Beteiligten mündlich bekannt zu geben.

Die Beteiligten haben Anspruch auf Zusendung der vom Vorsitzenden abzufassenden schriftlichen Begründung innerhalb von 14 Tagen.

§ 20 Notwendige Bestandteile einer Entscheidung

Die Entscheidung besteht aus:

1. dem Tenor
2. dem Sachverhalt
3. den Entscheidungsgründen
4. der Kostenentscheidung

In der Entscheidung sind weiter die Verfahrensbeteiligten, die Namen der Richter, der Tag der Entscheidung sowie Rechtsbehelfe und die Rechtsbehelfsfrist anzugeben.

§ 21 Kosten

Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kostenentscheidung ist zu begründen.

IV. Abschnitt: Sanktionen

§ 22 Verstöße

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder verbindliche Anordnungen der Verbandsinstanzen können die im § 1 bezeichneten Schiedsgerichte Strafen aussprechen. Die Strafen sollen dem Maß des Verschuldens entsprechen.

§ 23 Einzelstrafen

Als Sanktionen sind zulässig:

1. gegen Mitglieder:
   - Verweis
   - Geldstrafe bis **250,00 €**
   - Hallenverbot
   - Vereinssperre
   - ~~Ausschluss auf Zeit oder für dauernd~~

2. gegen Verbandsangehörige: Verweis
   - Geldstrafe bis **50,00 €**
   - Sperre bis zu einem Jahr
   - dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verband zu bekleiden
   - Ausschluss auf Zeit oder für dauernd.

Geldstrafen können auch als Nebenstrafen verhängt werden.

§ 24 Fortgeltung der Sanktionen

Wechselt ein Verbandsangehöriger während des Laufs einer Sperre den Verein, so gilt die Strafe fort. Dies gilt auch für Vereinsstrafen.

Wechselt ein Verbandsangehöriger die Sportart und wird Angehöriger eines anderen Verbandes, so kann der neue Verband um Anerkennung und Vollstreckung der Strafe gebeten werden.

V. Abschnitt: Rechtsbehelfe

§ 25 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Spiel- und Staffelleiter ist der Einspruch zum zuständigen Schiedsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen der Regionsschiedsgerichte ist das Rechtsmittel der Berufung zum VSEG zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens

Der Präsident des Verbandes oder das Präsidium in seiner Gesamtheit haben das Recht, die Wiederaufnahme eines Verfahrens beim VSEG zu beantragen, wenn der Präsident bzw. das Präsidium nach Prüfung der Entscheidung zu der Auffassung gelangen, dass bei der Entscheidungsfindung wesentliche Bestimmungen nicht beachtet wurden, Verfahrensfehler festgestellt werden oder Umstände bekannt werden, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Wiederaufnahmeantrag ist zu begründen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat mit einer Frist gemäß § 6 der Rechtsordnung zu erfolgen.

§ 27 Gnadenrecht

Das Recht auf Begnadigung in Disziplinarsachen steht nur dem Präsidenten des Verbandes zu. Der Betroffene muss die Begnadigung schriftlich beantragen.

VI. Abschnitt: Veröffentlichungen

§ 28 Schlussbestimmung

Entscheidungen der Schiedsgerichte sind außer an die Beteiligten dem Präsidium und den Vorsitzenden der anderen Schiedsgerichte zuzuleiten.

Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sollen in ihren wesentlichen Gründen in den amtlichen Organen veröffentlicht werden.

§ 29 Inkrafttreten

Die Fassung wurde am 08.05.2020 beschlossen.